



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 10 / Oktober 2013
21. Jahrgang, Folge 247

D&O-Versicherungsschutz auch
im Strafrecht?

Wartungserlässe 2013-EStR 2000

Ab dem 8. Jahr kann der nicht
entnommene Gewinn ohne
Nachversteuerung entnommen
werden.

Wartungserlass 2013-LStR 2002

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite	
2	D&O-Versicherungsschutz auch im Strafrecht?
3	Wartungserlässe 2013-EStR 2000
5	Ab dem 8. Jahr kann der nicht entnommene Gewinn ohne Nachversteuerung entnommen werden.
6	Wartungserlass 2013-LStR 2002
7	Vorschau auf die nächste Ausgabe

D&O-Versicherungsschutz auch im Strafrecht?

Manager befinden sich auf dünnem Eis, wenn sie mit Anzeigen wegen Untreue-Verdacht konfrontiert sind, wozu die **Kronzeugenregelung** und die vor Kurzem bei der Staatsanwaltschaft – vorerst für eine Probezeit für 2 Jahre – installierte **Whistleblower-Hotline** nicht unwesentlich beitragen. Zur Minimierung ihres Haftungspotenzials dient der Abschluss einer „D&O“-Versicherung (**D**irectors and **O**fficers) als Organ- oder Manager-Vermögensschaden-Haftungsversicherung für Pflichtverletzung.

■ Versicherungsnehmer und versicherter Personenkreis

Infrage kommen **Unternehmen** aller Größen, Branchen und Gesellschaftsformen wie z. B. Vereine, Familienbetriebe, Stiftungen, GmbH und Aktiengesellschaften. Vertragspartner und Prämienschuldner ist das Unternehmen. Versicherte sind die jeweiligen **Organmitglieder** bzw. leitenden Angestellten. Dazu zählen auch der **Pro-forma-Geschäftsführer** und seit 1.1. 2013 gem. § 9a BAO der nicht im Handelsregister eingetragene **De-facto-Geschäftsführer**, für den eine abgabenrechtliche Ausfallhaftung besteht.

■ Deckungsumfang

Primär soll der **Bestand des Unternehmensvermögens** abgesichert werden. Dabei geht es vornehmlich um Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen seine Organe, somit um Ansprüche im **Innenverhältnis**. Aber auch im **Außenverhältnis** soll ein Versicherungsschutz bestehen, wenn sowohl versicherte Personen als auch das Unternehmen von Dritten in Anspruch genommen werden. Die Versicherung ist somit für alle Beteiligten vorteilhaft. Da die Versicherungssumme i. d. R. begrenzt ist, sollten getrennte Deckungssummen für Aufsichtsräte bestehen. Es gibt auch personenbezogene Zusatzversicherungen, sodass z. B. jedes Aufsichtsratsmitglied sein individuelles Risiko absichern kann.

■ Schadensfall

Durch die Versicherung sind Schäden gedeckt, die von einer **Pflichtverletzung** eines Organes herrühren, nicht aber aus unternehmerischen Fehlentscheidungen und somit dem eigentlichen Unternehmerrisiko. Das Organ hat zu beweisen, dass kein Verschulden und keine objektive Pflichtverletzung vorliegen. Es besteht somit eine Beweislastumkehr. Es ist daher Sache des Managers, den

Entscheidungsfindungsprozess exakt zu dokumentieren, um zu beweisen, dass kein haftungsbegründender Sorgfaltsverstoß vorliegt. Durch Compliance-Empfehlungen in Form von niedergeschriebenen Verhaltensregeln gegen Korruption für alle Mitarbeiter kann schon im Vorfeld eine Sensibilisierung darüber geschaffen werden, was erlaubt ist und was nicht.

Haftungsausschlüsse können für **bestimmte Rechtsmaterien** bestehen, wie z. B. nach Umwelt- und Produkthaftungsgesetzen oder Risiken außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes z. B. für Umgründungen. Vorsätzliches Handeln oder wissentliche Pflichtverletzung ist nicht gedeckt. Damit besteht für **strafrechtliche Vorsatzdelikte keine Versicherungsdeckung**. Gewisse Strafrechtsschutzdeckungen für **Vertretungskosten können umfasst sein**, aber kein Versicherer geht für den Manager ins Gefängnis oder zahlt seine Geldstrafe. Schadensfälle sind unverzüglich zu melden. Eine Verletzung bestimmter Obliegenheiten führt i. d. R. zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei außergerichtlichen Vergleichen ist Vorsicht geboten und der Versicherer sollte frühzeitig eingebunden werden.

■ Fragenkatalog für Unternehmensorgane zu D&O-Polizzen

- Kennen Sie den für Sie geltenden D&O-Versicherer und ist er in Österreich vertreten?
- Kennen Sie den Makler, der die Polizze betreut?
- Wissen Sie, an wen Sie sich hinsichtlich Fragen zur Versicherung wenden können?
- Liegt der Polizze österreichisches Recht und österreichischer Gerichtsstand zugrunde?
- Wissen Sie, wie hoch die für Sie geltende Versicherungssumme ist, was sie deckt und ob sie angemessen ist?
- Kennen Sie die Ausschlussgründe für die Haftungsübernahme und ob auch Schäden aus operativer Tätigkeit gedeckt sind?
- Wissen Sie, was im Schadensfall zu tun ist, kennen Sie die Schadensmeldefrist und wie lange der Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus Ihrer Funktion andauert?
- Übernimmt der Versicherer auch Kosten in einem Strafverfahren und für vorbeugende Rechtsberatung?

Wartungserlässe 2013-ESTR 2000

GZ BMF-010203/0252-VI/6/2013 vom 05.6.2013

GZ BMF-010200/0012-VI/6/2013 vom 24.7.2013

Die jährlichen Wartungserlässe führen zu einer Ausuferung der Richtlinien in Richtung eines Kompendiums lexikalischen Ausmaßes, das sich einer umfangreichen Kommentierung im Detail völlig entzieht. Das gilt im Besonderen für den gegenständlichen 1. Wartungserlass 2013 mit 684 Seiten, in dem die Anpassung der EStR 2000 an die Änderungen durch das **AbgÄG 2011** (KI Okt. 2011), das **1. StabG 2012** (KI Mai 2012) und das **AbgÄG 2012** (KI Jänner 2013) erfolgte. Dem nicht genug, sendete das BMF 2013 noch einen 2. Wartungserlass aus. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat in ihrem Wahrnehmungsbericht vom Juni 2013 darauf hingewiesen, dass die Administrierung des Steuerrechtes derzeit an seine Grenzen stößt und sich durch die Besteuerung des Kapital- und Immobilienvermögens noch weiter erhöht hat. Die EStR 2000 umfassen aktuell bereits 8.325 Randziffern mit z.T. zahlreichen Erweiterungen nach Buchstaben, wie z. B. zur Forschungsprämie die Rz. 8.208 von a bis v, denen allerdings einige freie Rz. gegenüberstehen. Die Richtlinien haben keine rechtsbegründende Wirkung und stellen lediglich die Rechtsmeinung des BMF dar, allerdings mit bindender Wirkung für die Finanzverwaltung im Sinne einer Weisung. Im Rechtsmittelverfahren kann sich der Steuerpflichtige nicht auf sie berufen und sie sind weder für den unabhängigen Finanzsenat geschweige denn für das ab 2014 an seine Stelle tretende Bundesfinanzgericht bindend.

1. Wartungserlass 2013

Änderungen im Überblick:

■ **AbgÄG 2011** BGBl I 76/2011 vom 1.8.2011

- **Vermögenszuwachssteuer**
Die bereits mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** (BGBl I 111/2010) eingeführte Besteuerung **realisierter Substanzgewinne** ab 1. Oktober 2011 musste wegen Verfassungswidrigkeit auf den **1. April 2012 verschoben** werden, was auch eine Änderung bei der Spekulationsfrist zur Folge hatte. Der KEST-Erlass wurde in den Rz. 6101-6238 eingearbeitet.
- **Spendenbegünstigung**
Sie erfuhr eine Erweiterung für Umwelt-, Tierschutz sowie freiwillige Feuerwehren und eine einheitliche Begrenzung mit 10 % für den betrieblichen und privaten Bereich.
- **Gewinnfreibetrag**
Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Veräußerungsgewinne und Kapitaleinkünfte, die mit 25 % endbesteuert sind.
- **Zufluss-Abflussprinzip**
Bescheidmäßig abgesprochene Nachzahlungen und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sind in dem Jahr steuerlich zu erfassen, für das sie zustehen.

■ **1. StabG 2012** BGBl I 22/2012 vom 31.3.2012

- **Grundstücksbesteuerung**
Ab **1. April 2012** kommt es zur **Besteuerung des Wertzuwachses** bei der Grundstücksveräußerung. Im Detail



wird hierzu bei Personengesellschaften und Miteigentumsgemeinschaften, bei Vermietung und Verpachtung, im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen und betrieblichen Einkünfte, bei Veräußerung gegen Rente und beschränkter Steuerpflicht Stellung genommen.

- **Spekulationseinkünfte** sind Veräußerungsgeschäfte von privaten Wirtschaftsgütern innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung und nunmehr beschränkt auf: Gold und Edelmetalle, Antiquitäten, Sammlungen, sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter, Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte und Bodenschätze, die keinem Betriebsvermögen zuzurechnen sind.
- **Forschungsprämie**
Das Erreichen einer Prämie für eigenbetriebliche und experimentelle Entwicklung oder Auftragsforschung wird in den Rz. 8.208 a-v bis 8.209 d verwaltungsaufwendig neu geregelt. Ab **1.1.2013** kann das Finanzamt die Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Unterstützung heranziehen sowie eine **Forschungsbestätigung** (Auskunftsbescheid) gem. § 118a BAO, die € 1.000 kostet, beantragt werden.
- Die **Verlustberücksichtigung** der Höhe nach wird mit dem nach **ausländischem Steuerrecht** ermittelten **Verlust gedeckelt**.
- Für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgte eine **Kürzung des Gewinnfreibetrages** von bisher € 100.000 auf **maximal € 45.350**.

■ **AbgÄG 2012 BGBl I 112/202 vom 14.12.2012**

- Die mit dem 1.StabG 2012 eingeführte **Immobilien-einkommensteuer** wurde umfangreich **nachgebessert** und in die EStR eingearbeitet.
- Der Höchstbetrag des **Spendenabzuges** wird mit 10 % des Gewinnes vor Gewinnfreibetrag bzw. mit 10 % des Gesamtbetrages der **Einkünfte des laufenden Jahres** begrenzt.
- Verpflichtung zur **Korrektur periodenübergreifender Fehler** bei Bilanzierung, Einnahmen-Ausgabenrechnungen und der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Laufende 1. Wartung 2013 der EStR 2000 im Überblick

- **Grund & Boden** und **Gebäude** sind als selbständige Wirtschaftsgüter zu bewerten (Rz 583).
- **Betriebsausgaben** sind bei Grundstücksveräußerungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen Kosten der Ermittlung für die Bemessungsgrundlage, Beratungs- und Maklerkosten, Inserate (Rz 776).
- Die **Grundstücksveräußerung** fällt nicht unter die **LuF-PauschVO 2011**, sie unterliegt dem besonderen Steuersatz von 25 %, wobei die Übertragung stiller Reserven zulässig ist (Rz. 3861b), allerdings (Rz. 3872ff) nur innerhalb von Grund & Boden sowie Gebäuden. Bei Vollpauschalierung sind gesondert anzusetzen: Entschädigungen für Jagdbeeinträchtigungen, Verdienstausschlägungen für Nebentätigkeiten und Entschädigungen künftiger Mieteinnahmen. Der Gewinn ist nach § 4 Abs.3 EStG (Überschussrechnung) zu ermitteln. Erläuterungen zum Verkauf von Forstflächen bei Neuvermögen anhand eines Beispiels neu in Rz. 4195b und c.
- Sind von einer **Betriebsveräußerung** oder **-aufgabe** Grundstücke oder Wertsteigerungen von Kapitalvermögen betroffen, auf die der besondere Steuersatz angewendet wird, ist der Hälfteuersatz oder die Dreijahresverteilung nicht anwendbar, es sei denn, es wird zur Regelbesteuerung optiert (Rz. 7369a).
- Für Grundstücke im Rahmen einer Betriebsveräußerung

gegen **Rente** gibt es **keinen besonderen Steuersatz** und **keinen Inflationsabschlag** (Rz 5678).

- **Kein Freibetrag** (€ 7.300) nach § 24 Abs. 4 EStG bei den Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen iZm einer Betriebsveräußerung (Rz 7310a) und **keine Freigrenze** (€ 440) bei privater Grundstücksveräußerung (Rz. 6676). Diese Einkünfte sind aber für die Einkommensgrenze von € 6.000 für den Alleinverdienerabsetzbetrag zu berücksichtigen (Rz 6682)!
- **Grundstücksgleiche Rechte** sind: Baurechte, Fischereirechte an fremden Gewässern und Bergwerksberechtigungen. Nicht dagegen: Jagdrechte, Fischereirechte an eigenen Gewässern, Wasserrechte und Dienstbarkeiten (z. B. Wohnrecht und Wegerecht), die bei der Veräußerung dem Normalsteuersatz unterliegen (Rz 6622).
- **Mit Grund und Boden verbundene bzw. nicht verbundene Wirtschaftsgüter** (Rz. 5039 f).
 - **Verbunden:** Brücken, Wege, Zäune, Bewässerungseinrichtungen, Teiche,
 - **Nicht verbunden:** Rebstöcke, Pflanzen, Bodenschatz, Eigenjagd, stehende Ernte und Holz, Wasser aufgrund eines Nutzungsrechtes, Gatterwild.
- **Hauptwohnsitzbefreiung** gilt für Gebäude sowie Grund und Boden bis zu einer Grundstücksfläche von 1.000 m². Seit der Anschaffung muss der Hauptwohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 5 Jahre durchgehend vorgelegen haben (Rz.6634).
- **Herstellerbefreiung** gilt ab 1.1.2013 nur für den Errichter des **Gebäudes** (nicht für Grund und Boden) selbst, aber nicht für den unentgeltlichen Erwerber, wenn das Gebäude durch den Rechtsvorgänger hergestellt wurde (Rz.6645).
- **Steuerfreiheit bei Enteignung nach dem 31.3.2012** Die aufgedeckten stillen Reserven sind steuerfrei und eine Aufteilung auf fünf Jahre entfällt (Rz. 7370a).
- Ein auf Grund & Boden des Altvermögens, nach dem 30.3.2012 errichtetes Gebäude stellt **Neuvermögen** dar (Rz. 6654).
- Nachträgliche **Einkünfterminderungen** aus Grundstücksveräußerungen sind zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (Rz 6677).



2. Wartungserlass 2013

Rz 664e

Klar gestellt wird, dass es sich bei **Anschaffungs- und Herstellungskosten** von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen und gem. § 4 Abs.3 erst beim Ausscheiden abzusetzen sind, nur um solche handelt, die **nach dem 31.3.2012 verausgabt** werden.



Rz 6103f

Werden **GmbH-Anteile** zu verschiedenen Zeitpunkten und unterschiedlichen Preisen sukzessiv erworben, stellen alle Anteile ein **einheitliches Wirtschaftsgut** dar. Bei einer Veräußerung kann keine gesonderte Zurechnung nach Zeitpunkt und Erwerbspreis erfolgen. Eine anteilige Zurechnung kann nur nach Alt- und Neuvermögen erfolgen.

Rz 6659

Die Regeleinkünfteermittlung ist zwingend für Neugrundstücke und als Wahlrecht für Altgrundstücke anzuwenden.

Die der **ImmoEst unterliegenden Einkünfte** sind wie folgt zu ermitteln:

- Veräußerungserlös
 - (Adaptierte) Anschaffungskosten
 - Kosten der Meldung und Abfuhr
 - Mindererträge aus Vorsteuerberichtigungen
 - Inflationsabschlag nach 11. Jahr
-
- = Einkünfte nach § 30 Abs.3**

Rz 6675

Die pauschale Gewinnermittlung (für Altvermögen) stellt ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen dar, das im Rahmen der Selbstberechnung der ImmoEst bzw. der Steuererklärung (Veranlagungsoption) auszuüben ist. Ein Abgehen von der ursprünglichen Wahl ist bis zur Rechtskraft des Bescheides zulässig. Wurde ein Antrag auf Regeleinkünfteermittlung gestellt, kann dieser bis zur Rechtskraft widerrufen werden.

Ab dem 8. Jahr kann der nicht entnommene Gewinn ohne Nachversteuerung entnommen werden.

Info BMF-010203/0399-VI/6/2013 v.09.08.2013

Aus der gesetzlichen Formulierung in § 11a Abs. 3 2. Satz EStG: „Nachzuversteuern ist höchstens jener Betrag, der in den vorangegangenen 7 Wirtschaftsjahren begünstigt besteuert worden ist“, leitet das BMF ab, dass jeweils ab dem 8. Jahr eine Entnahme des jeweils betroffenen Gewinnes ohne Nachversteuerung möglich ist, auch wenn dadurch insoweit ein Absinken des Eigenkapitals verbunden ist. (Beispiel: 2012 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2004. 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw.) Diese Auffassung wird bei der nächsten Wartung der EStR 2000 eingearbeitet. Die begünstigte Nachversteuerung mit dem halben Steuersatz kann auf diese Weise vermieden werden. Angemerkt sei, dass § 11a EStG ab 2010 entfallen und durch § 10 EStG Gewinnfreibetrag abgelöst worden ist.



Wartungserlass 2013-LStR 2002

BMF-010222/0049-VI/7/2013 vom 29.5.2013

Mit diesem Erlass werden gesetzliche Änderungen des **ESTG** (BGBl I 53/2013) betreffend die Pendlerförderung (KI April 2013), des **Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes** (BGBl I 98/2012), der **LohnkontenVO 2006** (BGBl II 84/2013) und höchstrichterliche Entscheidungen in die LStR 2002 eingearbeitet. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung und des Umfangs der LStR gilt das bereits zu den EStR Gesagte. Letzteres in verstärktem Ausmaß, da die LStR bereits über 11.000 Randziffern umfassen.

■ Pendlerförderung

- **Rz 250:** Das Pendlerpauschale steht im Ausmaß der **Aliquotierungsvorschrift (1-3 d/m kein Anspruch, 4-7 d/m 1/3, 8-10 d/m 2/3 und ab 11 Tage/Monat voll)** zu. Es ist auch für Feier-, Krankenstands- und Urlaubstage zu berücksichtigen, ausgenommen bei ganzjährigem Krankenstand. Hat im Vormonat ein Anspruch bestanden, zählen im laufenden Monat Feier-, Krankenstands- und Urlaubstage, wenn sie grundsätzlich Arbeitstage gewesen wären, wie Tage mit Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte. Stand im Vormonat kein Pauschale zu, besteht im laufenden Monat nur dann ein Anspruch, wenn mindestens an 4 Tagen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgten.
- **Rz 259: Mehrere Wohnsitze**
Maßgeblich ist entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene bzw. laut VwGH jener, von dem aus die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte überwiegend angetreten werden (neueste Version nach Pkt.2.1. des Begutachtungsentwurfes zu den Salzburger Steuerdialogen 2013). Im Kalendermonat kann nur ein Wohnsitz für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Eine spätere Änderung ist mittels Antrag gem. § 299 BAO möglich, liegt aber im Ermessen des Finanzamtes, welches entsprechende Überprüfungsmaßnahmen durchführt.
- **Rz 262: Wechselschicht**
Es ist nicht der Kalendermonat maßgebend, sondern der Zeitraum, für den der Wechselschichtrhythmus festgelegt ist.
- **Rz 263: Zeiträume ohne Beschäftigung**
Bei Karenz jeglicher Art steht kein Pendlerpauschale zu. Erfolgt aber während einer Karenzierung eine Beschäftigung, kann ein Anspruch gegeben sein.
- **Rz 263a: Dienstreisen von der Wohnung aus**
Werden sie überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte vor.
- **Rz 267: Arbeitgeberereignetes KFZ**
Bei dessen Benutzung steht ab **1.5.2013 keine Pendlerpauschale** zu. Dies auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer iZm der Privatnutzung Kostenbeiträge leistet, weil diese nur den Sachbezugswert mindern.
- **Rz 267a: Aufzeichnungspflichten**
Im Lohnkonto und im Lohnzettel sind die Anzahl der Kalendermonate einzutragen, in denen dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird. Dies auch dann, wenn es nicht für den vollen Kalendermonat zur Verfügung steht.
- **Rz 272: Mehrere Dienstverhältnisse**
Im Kalendermonat steht höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß zu. Wurden mehrere Pendlerpauschale bei den Lohnverrechnungen berücksichtigt, sind sie im Wege der Veranlagung auf ein Pauschale zu beschränken (Rz. 272b). Mehrere aliquote Pauschale sind bei der Veranlagung auf das Ausmaß eines vollen Pauschales für die längere Wegstrecke zu begrenzen (Rz 272c). Für das Zusammentreffen von vollen und aliquoten Pauschalen sieht Rz 272d ein komplexes Berechnungsverfahren vor.
- **Rz 273: Antragstellung**
Der Arbeitnehmer hat für die Inanspruchnahme des **Pendlerpauschales** und des **Pendlereuro** mittels Vordruck **L 34** eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen abzugeben. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein anderer Arbeitgeber gleichzeitig ebenfalls ein Pendlerpauschale berücksichtigt. Wurde diese Erklärung bereits vor dem 20.3.2013 abgegeben, können die entsprechenden Angaben für die Berechnung herangezogen werden.
- **Rz 276: Geltendmachung beim Finanzamt**
Wurden Pendlerpauschale und Pendlereuro nicht oder nicht in voller Höhe beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, können sie bei der Veranlagung geltend gemacht werden.
- **Rz 747: Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln (Jobticket)**
Diesbezüglich sei auf die in der KI Aug 2013 beschriebene Info des BMF verwiesen. Die Hinterlegung der Fahrkarte während der Zeit der Karenzierung ist in Rz 747a geregelt.
- **Rz 812a: Pendlerzuschlag**
Ab 2013 **erhöht sich** die **Negativsteuer** bei einem Einkommen unter der Besteuerungsgrenze von € 110 um € 290 auf maximal **€ 400**. Sie ist inklusive Pendlerzuschlag mit 18% der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung begrenzt.

- **Rz 812b: Pendlerausgleichsbetrag**
Besteht mindestens in einem Monat Anspruch auf ein Pendlerpauschale und beträgt die Einkommensteuer € 1, steht zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von € 289 zu, der zu einer Steuergutschrift führen kann. Der Betrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen Einkommensteuer und € 290 auf null.

■ Sonstige Änderungen und Klarstellungen

- **Rz 70p: Erschwerende Umstände bei Auslands-tätigkeit.**
Tritt sie erst während der Auslandstätigkeit ein, muss sie für einen gesamten Monat vorliegen, um steuerbe-günstigt zu sein.
- **Rz 162e: Sachbezugswert bei gemeinsamer Nutzung von Wohnraum**
Steuerfreiheit steht zu, wenn dem **jeweiligen Arbeit-nehmer** maximal 30 m² Wohnraum zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die Reduktion des Sachbezugs-wertes um 35 %, wenn er 40 m² nicht übersteigt. Nutzen also mehrere Arbeitnehmer gemeinsam die Unterkunft, ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Arbeitsplatznah ist die Unterkunft, wenn die Arbeits-stätte, unabhängig davon welches Verkehrsmittel benutzt wird, innerhalb von 15 Minuten erreicht werden kann.
- **Rz 735c: Arbeitskräfteüberlassung**
Beschäftigt ein ausländischer Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte Arbeitnehmer im Inland, sind die Kollektivverträge anzuwenden. Tages- und Nächti-gungsgelder können ab 1.1.2013 gem. § 26 Z 4 EStG steuerfrei ausbezahlt werden.
- **Rz 809a: Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von € 764 p. a.**
Er steht zu, wenn
 - der Steuerpflichtige mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und nicht dauernd von ihm getrennt lebt,
 - die Pensionseinkünfte € 25.000 (2012: 19.930) p. a. nicht übersteigen,
 - der (Ehe)-Partner Einkünfte von höchstens € 2.200 p. a. erzielt und
 - keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag hat.
 Der volle erhöhte Absetzbetrag steht zu, bis zu den zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 19.930. Er vermindert sich zwischen Pensionseinkünften von € 19.930 und € 25.000 auf null.
- **Rz 851: Fahrten zur Heilbehandlung neben Freibetrag**
Neben dem Freibetrag von € 190 können Körperbe-hinderte Fahrtkosten (z. B: **Kilometergelder**) geltend machen.
- **Rz 1151a: Überstundenzuschläge bei Altersteilzeit**
Werden sie während der Phase der vollen Arbeitslei-stung ausbezahlt, bleiben sie steuerfrei. Während der Blockzeitvariante handelt es sich i. d. R. aber um Mehr-arbeit und nicht um Überstunden, sodass die Steuerbe-freiung nicht zusteht.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Auswirkungen der verschärften finanz- und wirt-schaftsstrafrechtlichen Bestimmungen auf das Mandatsverhältnis zwischen Klienten und Steuer-beratern
- Wahrnehmungsbericht der Kammer der Wirt-schaftstrehänder zu Steuer-Gesetzgebung, Steuer-Administration und insbesondere Finanz-polizei
- Keine ASVG-Versicherungspflicht für nicht we-sentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer
- Der Gesetzgeber beendet den Streit um die Steuerpflicht von Grund und Boden bei § 5 EStG-Gewinnermittlern.



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.